

Die Zusammensetzung der Kaiserlegionen.

Bis vor kurzem war allgemein die Ansicht verbreitet, die römischen Legionen seien im ersten Jahrhundert und im Anfang des zweiten, abgesehen von Revolutionszeiten und sonstigen dringenden Nothfällen, noch durchgängig aus Bürgern gebildet worden; erst unter den nächsten Vorgängern des Marcus habe man begonnen, auch Latiner und Fremde zuzulassen, welche dann bei ihrem Eintritt in das Heer das Bürgerrecht erhielten. Dem gegenüber hat Mommsen¹ den Beweis angetreten, dass diese Uebung schon auf Augustus zurückgehe, und ihn mit einer Fülle von Material gestützt, wie sie eben nur einem Mommsen zu Gebote steht. Die Frage, ob die römische Bürgerschaft auch nach den furchtbaren Kämpfen, aus denen die Monarchie hervorging, noch stark genug war, um ihre Provinzen selbst zu vertheidigen und im Zaum zu halten, oder ob sie diese Aufgabe schon damals den Provinzialen zuweisen musste, ist von so hoher wirtschaftlicher und historischer Bedeutung, dass es wohl der Mühe lohnt, noch einmal auf sie zurückzukommen. Denn dass diejenige Untersuchung, welcher das hohe Verdienst gehört, sie zum ersten male ernstlich gestellt zu haben, nicht auch gleich zur abschliessenden Antwort führen konnte, liegt in der Natur aller wissenschaftlichen Forschung. Wer den Stoff erst sammeln muss, kann ihn eben noch nicht so bequem und unbefangen überblicken, wie diejenigen, denen er wohlgeordnet vorgelegt wird. Ihn zu vermehren, wäre jetzt, wo seit den Mommsen'schen Arbeiten zehn Jahre in's Land gegangen sind, wohl möglich, würde aber kaum einen wesentlichen Vorthail bringen; die neugefundenen Inschriften können uns nicht mehr lehren, als was aus den altbekannten deut-

¹ *Militum provincialium patriae. Ephemera epigraphica* V p. 159. Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit. Hermes XIX p. 1, 210.

lich genug hervorgeht. Ich habe mich daher nicht bemüht, das Material systematisch zu vervollständigen, sondern demjenigen, was in der Ephemeris in so schöner Uebersichtlichkeit zusammengestellt ist, nur das Wenige hinzugefügt, was mir zufällig in die Hände fiel. Wenn ich trotzdem hoffe, etwas Neues sagen zu können, so liegt das mehr an einer Beschränkung als an einer Erweiterung des Stoffes. Ich gedenke mich nämlich ganz allein an die datirbaren Inschriften zu halten, deren chronologische Indicien zwar schon Mommsen scharf hervorgehoben hat, aber ohne sie bei der Untersuchung in vollem Umfange zu berücksichtigen.

Nur für die Legionen der lateinischen Reichshälfte sind die Quellen reich genug, um sichere Schlüsse zu gestatten. Es wird sich daher empfehlen, zunächst von dem griechischen Osten abzusehen und erst an zweiter Stelle zu untersuchen, ob die Grundsätze, welche wir für den Westen finden werden, sich auf jenen übertragen lassen.

Wir beginnen damit die Heimathländer derjenigen Legionare zusammenzustellen, welche sich dem Jahrhundert von der Schlacht bei Actium bis zum Regierungsantritt Vespasians zuweisen lassen. Die chronologischen Kennzeichen ihrer Steine sind folgende.

1) Im Jahre 43 verlegte Claudius die Legionen *II Augusta* und *XX Valeria victrix* nach Britannien, wo sie seitdem dauernd verblieben sind. Alle Inschriften, die sie in ihren früheren germanischen oder illyrischen Quartieren zurückgelassen haben, können also der Epoche der drei julischen Kaiser zugeschrieben werden. Die so datirten bieten Heimathangaben aus folgenden Ländern:

II Augusta: Italien 2¹.

XX Valeria victrix: Italien 5.

2) Mehrere der augusteischen Legionen löste Vespasian im Jahre 70 auf. Ihre Steine enthalten folgende Heimathangaben:

I Germanica: Italien 3, *Narbonensis* 3².

¹ Ephem. epigr. V S. 204, 227. Die Stadt Norba bei Brambach, Corp. Inscr. Rhen. 1892 will Mommsen in der lusitanischen Colonie dieses Namens erkennen; doch gab es auch einen gleichnamigen Ort in Italien, und dass dieser gemeint ist, wird durch die *Tribus Sergia* wahrscheinlich. Sie findet sich nur noch auf einer Inschrift (CIL. VI 208) mit Norba verbunden, diese aber ist von einem Prätorianer gesetzt, der schon 111 oder 112 angeworben war, also zu einer Zeit, wo die Garde noch fast ausschliesslich aus Italienern rekrutirt wurde. O. Bohn, Ueber die Heimath der Prätorianer. Berlin 1883 S. 7.

² Ephem. epigr. V S. 201. Jahrb. d. Vereins der Alterthums-

IV Macedonica: Italien 9, Narbonensis 10, Baetica 4, Noricum 2, Lugdunensis 1.

V Alaudae: Italien 2.

XV Primigenia: Italien 2.

XVI Gallica: Italien 8¹, Narbonensis 2, Lugdunensis 1.

3) Zahlreiche Legionen änderten in den Stürmen des Dreikaiserjahres (69) ihre Standquartiere und kehrten nie mehr in die früheren zurück. Ihre hier gefundenen Inschriften nennen uns Soldaten aus folgenden Ländern:

VII Claudia: Italien 16, Macedonien 3, Galatien mit den dazu gehörigen Landschaften 5, Asia 1².

X Gemina: Italien 1, Baetica 1.

XI Claudia: Italien 9, Narbonensis 2, Macedonien 2, Galatien 1, Tarraconensis 1².

XIII Gemina: Italien 1, Narbonensis 1.

XXI Rapax: Italien 3, Narbonensis 1.

Da seit Vespasian in Dalmatien keine Legion mehr gestanden hat, kommen auch diejenigen Legionarinschriften dieser Provinz hinzu, bei denen Zahl und Name der Truppe weggebrochen ist. Sie nennen 2 Italiener und 1 Baetiker.

4) Der legio XIV Gemina hat erst Nero die Beinamen Martia Victrix verliehen. Diejenigen Inschriften, auf welchen sie noch fehlen, wird man daher mit einiger Wahrscheinlichkeit der vorneronischen Zeit zuschreiben können. Freilich ist dies Kennzeichen nicht untrüglich, da manche recht späten Steine die Ehrentitel gleichfalls weglassen; doch sind sie an den Namensformen und anderen Indicien, die dem Epigraphiker geläufig sind, meist zu erkennen³. Die übrigbleibenden weisen uns nach folgenden Ländern:

Italien 19⁴, Narbonensis 3, Noricum 1.

freunde im Rheinlande S1 S. 233. Bei Brambach 457 ist die Ueberlieferung zu zweifelhaft, als dass die Inschrift berücksichtigt werden könnte.

¹ Die Stadt Heraclea bei Brambach 269 ist wohl eher die lucanische, als die macedonische; ich habe sie daher den italienischen Heimathorten, wenn auch zweifelnd, zurechnen zu können geglaubt.

² Die dalmatinischen Legionsinschriften findet man zusammengestellt CIL. III p. 281, 1475.

³ Es sind die Inschriften CIL. III 2066, 4407, 4458, VI 2758.

⁴ Ich habe Forum Vibi (Bramb. 1182, 1339) zu Italien gerechnet, dem es nach Plinius angehört (vgl. CIL. V S. 825). Acele bei Bramb.

5) Zwei Inschriften von Veteranen, welche Vespasian angesiedelt hat, die also noch unter Claudius oder Nero in das Heer eingetreten sein müssen (CIL. IX 4684, 4685), nennen uns einen Italiker und einen Macedonier.

6) Endlich wird man wohl auch diejenigen Inschriften hier anreihen dürfen, welche noch zweistellige Namen zeigen. Denn unter Augustus fehlt Leuten gemeinen Standes, die nicht Freigelassene sind, das Cognomen regelmässig, unter Vespasian und später fast niemals.

III Augusta: Italien 2 (CIL. VIII 502, 503).

IV Scythica: Italien 1 (CIL. V 5595).

V Macedonica: Macedonien 1 (CIL. IX 6155).

VI Victrix: Italien 1 (CIL. II 2983).

VII Claudia: Italien 1 (CIL. XI 21).

VIII Augusta: Italien 1 (CIL. III 5220).

IX Hispana: Italien 2 (CIL. V 911, Ephem. epigr. V S. 219).

XII Fulminata: Italien 1 (CIL. III 414).

XIII Gemina: Italien 2 (CIL. III 4061, 8438).

XV Apollinaris: Italien 2 (CIL. III 3845, V 2476), Narbonensis 2 (CIL. III 3847, V 522). Germania inferior 1 (CIL. III 4465), Macedonien 1 (CIL. III 5636).

XX Valeria Victrix: Italien 1 (CIL. V 939).

XXI Rapax: Narbonensis 1 (Bramb. 1057).

XXII Primigenia: Italien 2 (Bramb. 932, 1215).

Unter 152 Legionaren, deren Heimath sich geographisch bestimmen lässt, finden sich also aus Italien 99, aus Narbonensis 25, aus Macedonien 8, aus Baetica 6, aus Galatien 6, aus Noricum 3, aus der Lugdunensis 2, aus Tarraconensis, Germania inferior und Asien je einer. Italien stellt also, mit der Narbonensis vereint, welche ja seit Claudius dem Mutterlande rechtlich fast gleichstand, beinahe $\frac{5}{6}$ der Legionare.

Untersuchen wir nun in den minder bevorzugten Provinzen die Qualität der Städte, aus denen Legionssoldaten herkommen, so finden wir:

Baetica: 3 aus dem Municipium Concordia Iulia Nertobriga (Bramb. 1150, 1151, 1160; vgl. CIL. XIV 2613. Plin. h. n.

947 beziehe ich mit Kubitschek (Abh. des archäol. epigr. Seminars zu Wien III S. 91) auf das italische Acelum, nicht mit Gruter auf das norische Celeia.

III 14), das nach seinem Namen schon unter den Iuliern römisches oder latinisches Stadtrecht erhalten hatte.

1 aus Italica (CIL. III 8436), das schon seit der Republik mit Bürgern colonisirt war (CIL. II S. 146).

1 aus Hispalis (CIL. II 2545), durch Caesar zur Bürgercolonie gemacht (CIL. II S. 152).

1 aus Augusta Gemella Tucci (Bramb. 1152), das nach seinem Namen von Augustus zur Colonie erhoben ist (CIL. II S. 221).

Terraconensis: 1 aus Caesaraugusta (CIL. III 6417), das nach seinem Namen von Augustus zur Colonie erhoben ist (CIL. II S. 406).

Lugdunensis: 2 aus Lugdunum (Bramb. 1169, 1198), Bürgercolonie seit der Triumviralzeit.

Germania inferior: 1 aus Köln (CIL. III 4465), durch Claudius zur Bürgercolonie erhoben.

Noricum: 3 aus Virunum (Bramb. 1157, 1174, 2058), Colonie seit Claudius, Stadt bürgerlichen oder latinischen Rechtes schon seit Tiberius (CIL. III S. 597).

Macedonia: 5 aus Philippi (CIL. III 2031, 2714, 2717, 5636, IX 4684), 1 aus Dyrrhachium (CIL. III 9741), beides Bürgercolonien seit der Triumviralzeit (CIL. III S. 117, 120).

1 aus Stobera (CIL. III 6155), dessen Rechtsstellung unbekannt ist.

1 aus der Landschaft Pelagonia (CIL. III 2017), da er keine Stadt als Heimath nennt, jedenfalls aus peregrinem Gebiet.

Asia: 1 aus Alexandria Troas (CIL. III 2019), seit Augustus Colonie (Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I S. 189).

Galatien mit den dazugehörigen Landschaften: 2 aus Laranda (CIL. III 2709, 2818), je einer aus Pessinus (2710), Amblada (9737), Conana (9733) und Sebastopolis (8493). Da alle diese Städte noch bis in die späte Kaiserzeit Münzen mit griechischer Legende geschlagen haben, waren sie peregrin.

Die Ueberlieferung reicht nicht aus, um die Städte bürgerlichen und latinischen Rechtes streng zu scheiden, doch ist dies für unsere Untersuchung auch nicht wesentlich. Denn da in den letzteren die Nachkommen aller Magistrate das Bürgerrecht besaßen, enthielten sie regelmässig ein recht zahlreiches Bevölkerungselement, das auch nach der früheren Ansicht für den Legiondienst qualificirt war. Es ergibt sich also, dass auch in denjenigen Provinzen, welche der Narbonensis an Rechten nicht

gleichstanden, auf 20 Legionare aus ganz oder halb bürgerlichen Städten nur 7 oder, wenn wir Stobera mitrechnen, 8 kommen, welche peregrinen Gebieten entstammen.

Allerdings ist dies Verhältniss trügerisch; denn diejenigen Orte, welche sich geographisch nicht bestimmen liessen und daher keiner Provinz zugetheilt werden konnten, sind dabei nicht berücksichtigt, und gerade diese dürften, wenn nicht alle, so doch gewiss zum grösseren Theil, peregrin gewesen sein. Wir lassen daher ihr Verzeichniss noch folgen:

VII Claudia: 1 Sebaste CIL. III 2048, 2 Mylias 8487, 8488, 1 Clistinna 9736¹.

VIII Augusta: 1 Mylias CIL. III 6364.

IX Hispana: 1 Beria CIL. V 947.

XV Apollinaris: 1 Her. Tub. CIL. III 4483.

Rechnen wir diese den obigen 8 hinzu, so wird die Zahl der Legionare aus peregrinen Ortschaften bis auf 15 gesteigert; sie kommen also den provinziellen Legionaren aus bürgerlichen und latinischen Städten beinahe gleich.

Dabei ist aber Eines höchst auffällig. Von jenen 15 entfallen nicht weniger als 11 auf die beiden dalmatinischen Legionen (CIL. III 2017, 2048, 2709, 2710, 2818, 8487, 8488, 8493, 9733, 9736, 9737), und diese gehören alle der Zeit an, ehe dieselben im Jahre 42 den Beinamen *Claudia pia fidelis* erhielten. Man würde daraus schliessen, dass Augustus und seine nächsten Nachfolger minder streng auf den bürgerlichen Stand der Ausgehobenen gesehen hätten, als Claudius und Nero, wenn nicht die rheinischen Inschriften vielmehr das Gegentheil bewiesen. Auf den Steinen, welche die drei Legionen *II Augusta*, *XIV Gemina* und *XX Valeria Victrix*, ehe sie im Jahre 43 nach Britannien geschickt wurden, in ihren germanischen Quartieren gesetzt haben, finden sich neben 25 Italikern nur 3 Provinziale. Von diesen ist einer sicher erst unter Claudius ausgehoben, da er seine Heimath *C(laudia) Virunum* nennt (Bramb. 1174) und bei den zwei andern — übrigens beide Narbonenser (Bramb. 1175, 1196) — steht der gleichen Annahme wenigstens nichts im Wege. Dies drängt zu dem Schlusse, dass die drei julischen Kaiser nicht einmal die bürgerlichen Provinzialen zum Legionsdienste zuliessen, sondern diesen durchaus als ein Privileg der

¹ Den *Trernahensis* CIL. III 2715 rechne ich nicht mit, weil es nach der Fassung der Inschrift sehr zweifelhaft ist, ob wir hier eine Heimathbezeichnung oder nicht vielmehr ein Cognomen vor uns haben.

Italiker behandelten. Wie erklärt sich also die seltsame Ausnahme bei den dalmatischen Legionen?

Bei diesen ist zunächst zu beachten, dass, wo ihnen der claudische Beiname noch fehlt, kein einziger Provinziale des Westens, auch kein Narbonenser, auftritt. Ihre Soldaten sind entweder Italiker, wie die der Rheinlegionen¹, oder sie gehören dem griechischen Osten an, wo Antonius, als er sich zum letzten Kampfe rüstete, seine Aushebungsbezirke hatte. Dass diese peregrinen Soldaten nicht von Augustus und seinen Nachfolgern, sondern von seinem Gegner in das Heer eingestellt wurden, bestätigt auch der durchweg sehr alterthümliche Charakter ihrer Inschriften. Endlich kommt noch der Ort ihrer Garnisonen hinzu. Denn unter den Provinzen, die mit Legionen belegt waren, ist Dalmatien diejenige, welche dem actischen Schlachtfelde am nächsten liegt. Als das Heer des Antonius nach dem unglücklichen Ausgange des Flottenkampfes zu Caesar überging und dieser die Soldaten in seine Legionen einreihete, werden die meisten natürlich denjenigen Truppenkörpern zugetheilt worden sein, welche sie ohne die Kosten einer langen Reise erreichen konnten.

Von den übrigbleibenden Steinen peregriner Legionare sind zwei gleichfalls in Dalmatien und dem nahe gelegenen Aquileia gefunden worden (CIL. III 6364, V 947) und tragen dasselbe Gepräge hohen Alterthums, wie die Inschriften der siebenten und elften Legion. Sie zeigen uns die achte und neunte in Standquartieren, welche sie weder in der späteren Zeit des Augustus noch unter irgend einem seiner Nachfolger inne hatten. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie beide nicht sehr lange nach der Schlacht bei Actium gesetzt sind und ehemaligen Soldaten des Antonius angehören.

Und nun zu der ägyptischen Inschrift, welche den Hauptanlass zu Mommsens Hypothese gegeben hat². Hier finden sich unter 36 Legionaren nur einer aus Italien, einer aus der römischen Colonie Lugdunum; alle anderen entstammen peregrinen Städten. Unter diesen ist eine africanische, Utica; die übrigen gehören sämmtlich dem griechischen Osten an. Dass der Stein kaum jünger sein kann, als Augustus, hat Mommsen erwiesen; dass er

¹ CIL. III 2071, 2716, 2835, 2913, 6413, 6416, 6418, 8723, 9712, 9734, 9742, 9885, 9939.

² Sie ist ausführlich besprochen Ephem. epigr. V S. 5 ff.

nicht älter ist, als das Jahr 27 v. Chr. zeigt das Vorkommen des Monatsnamens Augustus. Er berichtet uns von der Vollendung mehrerer Cisternen, welche der Kaiser durch seine Soldaten graben oder herstellen liess. Dass Augustus in Aegypten grosse Wasserbauten *militari opere* unternahm, erzählen auch Sueton (Aug. 18) und Dio (LI 18, 1), aber der letztere setzt dieselben in das Jahr 30 v. Chr. Damals werden sie also wohl begonnen haben, und unsere Inschrift bezeichnet ihren weiteren Fortgang oder ihren Abschluss. Jedenfalls wird sie nach dem eben angeführten Zeugnis noch in die ersten Jahre des Principats fallen. Ist dies aber richtig, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass die Zusammensetzung der Legionen, welche der Stein uns kennen lehrt, im Wesentlichen noch auf die Aushebungen des Antonius zurückgeht, also auf das System des Augustus gar keinen Schluss gestattet.

Der Grabstein des Macedoniers aus Stobera ist gemeinsam mit zwei anderen Veteraneninschriften, welche uns leider keine Heimath nennen (CIL. IX 6156, 6157), in Tarent gefunden worden. Mommsen hat dies mit einer Notiz des Tacitus combinirt, wonach Nero im Jahre 60 ausgediente Soldaten in jener Stadt ansiedelte¹. Doch gleichzeitig wurde auch Antium mit Veteranen belegt, von denen uns noch mehrere Inschriften erhalten sind²; diese aber haben durchweg ein viel jüngeres Ansehen als die drei tarentinischen. Namentlich findet sich dort unter eilf Namen kein einziger, welcher des Cognomens entbehrte, während hier unter dreien nicht weniger als zwei die ältere zweistellige Form haben. Auch dass die Legionen keinen Beinamen führen, sondern nur mit der Ziffer bezeichnet werden, wie bei zweien der Tarentiner Veteranen, ist in neronischer Zeit zwar nicht ganz unerhört, aber doch schon sehr selten. Ich möchte diese Grabschriften daher auf eine frühere Colonisation beziehen. Dass die vierte, fünfte, siebente und neunte Legion bei Philippi mitgefochten haben, ist durch Mommsen sehr wahrscheinlich gemacht³. Da sich hier die Ziffern regelmässig folgen und nur kleine Lücken lassen,

¹ Ann. XIII 27 *Veterani Tarentum et Antium adscripti*.

² CIL. X 6671—74. Dass diese Steine sich wirklich auf die neronischen Colonisten beziehen, ergibt die Stelle des Sueton (Nero 9): *Antium coloniam deduxit adscriptis veteranis e praetorio*. Denn die meisten der hier genannten Soldaten sind Prätorianer.

³ *Res gestae divi Augusti* p. 69.

wird man diese wohl ausfüllen und auch die sechste und achte Legion hinzufügen dürfen. Nun finden sich in Tarent Ansiedler aus der fünften und sechsten. Ich möchte daher vermuthen, dass es zu den achtzehn Städten gehörte, mit deren Aeckern nach der Niederlage des Brutus und Cassius die Sieger ihre Heere belohnten. Dies bleibt in Ermangelung eines klaren Zeugnisses zweifelhaft; jedenfalls aber ist die Inschrift des macedonischen Legionars so alt, dass wir sie unbedenklich noch der Zeit der letzten Bürgerkriege zuschreiben können.

Es bleibt noch eine Inschrift übrig, die wir der Vollständigkeit wegen angeführt haben, obgleich ihre Deutung sehr zweifelhaft ist (CIL. III 4483). Hier lauten Name und Titel: *C. Valerius C. f. Ser. Her. Tub. mil. leg. XV Apoll.* Mommsen deutet darauf hin, dass man das *Tub.* allenfalls *tubicen* lesen könne. Dann liesse sich *Her.* sehr wohl auf eine Stadt Italiens deuten, z. B. Herdonia. Allerdings ist die Verbindung von *tubicen* und *miles* ungewöhnlich; doch wenn wirklich *Her. Tub.* zu einem Ortsnamen zusammenzuziehen sind, so beweist unsere Unkenntniss desselben doch noch nicht, dass die betr. Stadt peregrinen Rechtes war.

Fassen wir kurz zusammen, was uns die Inschriften bisher gelehrt haben. Legionare aus peregrinen Städten finden sich nur in denjenigen Provinzen, welche mit ehemaligen Soldaten des Antonius belegt waren. Sehen wir von diesen ab, so lässt sich bis auf Vespasian kein einziger Legionar nachweisen, der nicht nach der Rechtsstellung seiner Heimath ein geborener Bürger gewesen sein könnte. Die Italiker herrschen vor, ja auf denjenigen Steinen, welche dem Regierungsantritt des Claudius vorausliegen, fehlen die Provinzialen sogar gänzlich. Und dies gilt, wie wir schon jetzt hinzufügen können, auch für den Osten. Denn gewiss ist es kein Zufall, dass die beiden einzigen Inschriften orientalischer Legionen (CIL. III 414, V 5595), welche sich durch den Mangel des Cognomens als alt erweisen, uns italische Soldaten zeigen.

Aber wenn Augustus nur Italiker in die Legionen stellte, was machte er dann mit den zahlreichen Bürgern der Provinzen, die sich zum Heerdienst meldeten? Die Antwort geben uns die Nachrichten, welche Tacitus (Ann. I 8) über das Testament des ersten Kaisers erhalten hat: *praetoriarum cohortium militibus singula nummum milia, urbanis quingenos, legionariis ac cohortibus civium Romanorum trecenos nummos viritim.*

dedit. Wenn hier die Freiwilligencohorten den Legionen in der Höhe des Legats gleichgestellt werden, so darf man daraus schliessen, dass auch die Rechtsstellung ihrer Soldaten ungefähr dieselbe war; Freigelassene dürften es also kaum gewesen sein, denn diese wären vom Kaiser gewiss nicht ebenso reich bedacht worden, wie die Freigeborenen. Die spärlichen Inschriften, welche von ihnen erhalten sind¹, nennen als ihre Heimathorte Cilli, Arles, Lyon und Köln, also lauter Bürgerstädte, aber keine einzige italische darunter. Mithin werden diese Cohorten zur Aufnahme der provinziellen Bürger gedient haben. Da mindestens 32 vorhanden waren, entsprach die Zahl ihrer Soldaten ungefähr drei Legionen.

Wir sehen also unter Augustus den Heerdienst nach strenger Gliederung geordnet. Diese ist im Wesentlichen eine geographische und gewährt immer denjenigen Gebieten rechtliche Vorzüge, welche sich des älteren Bürgerrechts rühmen können. Prätorianer und Stadtsoldaten rekrutiren sich aus Latium, Etrurien, Umbrien und den frühesten Bürgercolonien²; den übrigen Italicern sind die Legionen zugewiesen, den Bürgern der Provinz die Freiwilligencohorten; aus den Libertinen setzen sich die Mannschaften der Flotte und der Feuerwehr zusammen; die Nichtbürger bilden Cohorten und Alen und einen Theil der Flotte. War die alte Demokratie, an ihrer Spitze der grosse Julius, bestrebt gewesen, das Reich möglichst zu nivelliren, so prägt sich der aristokratisch-reaktionäre Charakter der augusteischen Herrschaft auch darin aus, dass alle Rechtsunterschiede der Landschaften und Bevölkerungsklassen wiedererwachen und namentlich im Heerwesen ihren schroffsten Ausdruck finden.

Das Eindringen der provinziellen Bürger in die Legionen beginnt unter Claudius und Nero. Ihrer Zeit lassen sich mit Sicherheit die Inschriften Dalmatiens zuschreiben, auf welchen die dortigen Legionen schon den Beinamen *Claudia pia fidelis* führen. Es sind dreizehn Steine, von denen zwei (CIL. III 2040, 2041) demselben Soldaten angehören. Dazu kommen noch die vier Denkmäler der *Legiones Primigeniae*, welche wahrscheinlich von Claudius gegründet sind, und vier andere Inschriften, die

¹ Ephem. epigr. V S. 245.

² Tac. Ann. IV 5 *tres urbanae, novem praetoriae cohortes, Etruria ferme Umbriaque delectae aut vetere Latio et coloniis antiquitus Romanis.*

sonstige Datirungen aufweisen¹. Sie zeigen uns 14 Italiker, 2 Narbonenser (CIL. III 2837, 8740) und 4 aus Bürgerstädten anderer Provinzen (CIL. III 2019, 6417, IX 4684, Bramb. 1174).

Da einige Legionen theils in den letzten Zeiten Domitians, theils unter Trajan untergingen oder ihre Quartiere wechselten, besitzen wir auch für die Zeit der Flavier eine Anzahl sicher datirter Legionarinschriften. Von diesen können die Heimathangaben der beiden Adjutrices nicht in Betracht kommen. Denn da sie im Drange der Noth aus Flottensoldaten gebildet waren, hatte man bei denjenigen Leuten, aus denen sich ihr Grundstock zusammensetzte, natürlich nicht die sonst erforderliche Qualification zum Legionsdienst verlangt. Die übrigbleibenden Steine führen uns nach folgenden Ländern:

X Gemina: Italien 2, Narbonensis 1, Terraconensis 1 aus der Bürgerstadt Calagurris.

XI Claudia: Italien 7, Narbonensis 2, Aquitania 1 aus der Stadt Augustonemetum, welche, nach ihrem Namen zu schliessen, von Augustus Colonial- oder Municipalrecht erhalten haben wird. Uebrigens heisst der betreffende Soldat Julius; das Bürgerrecht seiner Familie schrieb sich also wohl schon aus der Zeit der julischen Kaiser her.

XIII Gemina: Italien 1, Noricum 1 aus dem Claudischen Municipium Celeia.

XIV Gemina: Italien 4, Narbonensis 2, Germania inferior 3, alle aus der Claudischen Colonie Köln.

XXI Rapax: Italien 1, Narbonensis 1.

Es kommen also auf 15 Italiker und 6 Narbonenser nur 6 Leute aus andern Provinzen, darunter kein einziger, bei dem nicht bürgerliche Geburt anzunehmen wäre.

Nach den flavischen Kaisern war das Bürgerrecht schon über das ganze Reich, wenn auch in sehr verschiedener Dichtigkeit, verbreitet. Die entlassenen Auxiliarier, welche bei ihrem Abschiede ja regelmässig damit beschenkt wurden, bildeten mit ihren Kindern und Enkeln selbst in den rein barbarischen Landschaften kleine Colonien römischer Bürger, die als solche zum Legionsdienst befähigt waren. Im zweiten Jahrhundert und später lässt sich daher aus der peregrinen Heimath eines Soldaten nie-

¹ CIL. VII 155 eine Inschrift der XIV. Gemina aus Britannien, wo sie unter Vespasian nicht mehr stand. Ueber die Datirung von CIL. 4684, 4685. Bramb. 1174 s. S. 605, 607.

mals auf den Mangel des Bürgerrechts schliessen. Die Liste von 78 afrikanischen Legionären, welche frühestens unter Trajan in das Heer getreten waren¹, lehrt uns also wohl, dass seit dem Sturze der Flavier die Italiener aus den Provinzialtruppen verschwanden, nicht aber, dass man damals bei der Anwerbung auf das Bürgerrecht keine Rücksicht mehr nahm, eher das Gegentheil. Denn es findet sich in dem Verzeichniss kein Ulpus oder Aelius, aber desto mehr Julii, Claudii und Flavii. Also bei keinem einzigen der betr. Soldaten lässt es sich erweisen, dass er erst bei seiner Aufnahme in die Legion durch Trajan oder Hadrian mit dem Bürgerrecht begabt worden sei, bei sehr vielen dagegen, dass sie oder ihre Vorfahren es schon in der Zeit der ausgestorbenen Dynastien erhalten hatten. Auch hätte man sich wohl kaum die Kosten gemacht, 63 Rekruten von 78 aus den fernsten Provinzen nach Afrika zu transportiren, falls man an Ort und Stelle eine genügende Zahl qualificirter Anwärter gefunden hätte. Die 3—400 Freiwilligen aber, welche zur Ergänzung einer einzigen Legion jährlich gefordert wurden, hätten sich in einem so grossen Gebiete ohne Schwierigkeit finden müssen, wenn man nichts weiter von ihnen verlangt hätte als starke Arme. Dass unter Marcus Fremde für die Legionen angeworben wurden und erst bei ihrem Eintritt das Bürgerrecht erhielten, ist uns durch Aelius Aristides beglaubigt². Den Beginn dieser Uebung wird man aber kaum früher ansetzen dürfen, als unter Pius, da wir aus dessen Regierung zuerst nachweisen können, dass die Legionen sich fast ausschliesslich aus den Provinzen ergänzten, in welchen sie standen.

Wir haben uns bisher auf die Zeugnisse der Inschriften beschränkt, da diese uns in ihrem Durchschnitt den regelmässigen Zustand repräsentiren. Die Berichte der Historiker sind viel minder brauchbar; denn was ihre Aufmerksamkeit erregt und ihnen werth erscheint, der Nachwelt überliefert zu werden, ist eben das Ungewöhnliche. Gleichwohl dürfen die Stellen, auf welche Mommsen für seine Beweisführung besonderes Gewicht gelegt hat, hier nicht übergangen werden. Die erste (Tac. Ann. XIII 35) berichtet von dem Verfall, in welchem Corbulo 58 die

¹ Mommsen, Herm. XIX S. 8. Einer davon nennt als seine Heimath Marcianopolis, welches Trajan nach seiner Schwester Marciana benannt hatte.

² Mommsen, Herm. XIX S. 63.

Legionen Syriens vorfand, und fährt dann fort: *igitur dimissis, quibus senectus aut validudo adversa erat, supplementum petivit, et habiti per Galatiam Cappadociamque dilectus adiectaque ex Germania legio cum equitibus alariis et peditatu cohortium*. Der Ersatz (*supplementum*) für die entlassenen Legionare konnte auf zweierlei Weise beschafft werden, entweder indem man Rekruten an ihrer Stelle in die Legionen einreichte oder indem man diese zwar bei ihrer schwächeren Zahl beließ, ihnen dafür aber neue Truppenkörper zur Seite stellte. Dass das erstere Mittel, wenn überhaupt, so doch nicht ausschliesslich gemeint ist, ergibt sich hier aus der Erwähnung der germanischen Legion und ihrer Auxilien, die gleichfalls dem 'Ersatz' für die abgegangene Mannschaft beigezählt werden. Es ist also durchaus nicht nothwendig, jene Aushebungen in Galatien und Cappadocien gerade auf Legionare zu beziehen; ihr Ergebniss stellt sich uns vielmehr in den *Galatarum Cappadocumque auxilia* dar, welche später als Bestandtheil von Corbulos Heer erwähnt werden (Ann. XV 6).

Auch die zweite Stelle bezieht sich auf die Rüstungen des Corbulo (Tac. Ann. XIII 7). Sie lautet: *Nero iuventutem proximas per provincias quaesitam Orientis legionibus admovere . . . iubet*. Der Ausdruck *proximae provinciae* ist hier zweideutig; er kann sich auch auf diejenigen Provinzen beziehen, welche Nero, d. h. Italien, am nächsten lagen, und dass dies gemeint ist, ergibt sich aus dem Zusammenhange. Es handelt sich nicht darum, dass Aushebungen ausdrücklich für die orientalischen Legionen angeordnet würden, sondern die Rekruten sind bereits erworben oder ausgehoben; sie sollen nur nicht, wie man das sonst zu thun pflegte, über alle Legionen des Reiches vertheilt, sondern sämmtlich nach Syrien dirigirt werden. Die Werbebezirke waren also hier die gewöhnlichen, welche ebenso gut für den Westen, wie für den Osten in Anspruch genommen wurden. Man wird bei den *proximae provinciae* in erster Linie an die Narbonensis denken müssen, welche wir nach dem Zeugniß der Inschriften ja in den Legionen so überaus reich vertreten fanden.

Nur in einer Beziehung widerspricht Tacitus demjenigen, was sie uns gelehrt haben. Er redet nur von den Provinzen, nicht auch von Italien, das doch noch unter den flavischen Kaisern die Hauptmasse der Legionare stellte. Und diese Lücke lässt sich nicht etwa einer Flüchtigkeit des Berichterstatters zuschreiben, da sie ein zweites Mal ganz ebenso wiederkehrt: XVI 13 *eodem anno dilectus per Galliam Narbonensem Africanque et*

Asiam habiti sunt supplendis Illyricis legionibus, ex quibus actate aut valitudine fessi sacramento solvebantur. Gegen die bürgerliche Qualification der Legionare beweist zwar auch diese Stelle nichts. Wir besitzen noch heute die Inschrift eines Soldaten der illyrischen Legionen, der aus Asien herstammte und der Zeit nach wohl bei dieser Aushebung in das Heer eingetreten sein könnte¹; seine Heimath aber war die Colonie Augusta Troas, und ebenso werden die andern, welche damals eingestellt wurden, bürgerliche Provinziale gewesen sein. Immerhin aber waren sie Provinziale, keine Italiker, und dies erheischt eine Erklärung.

In der letzten der beiden angeführten Stellen handelt es sich sicher, in der ersten wahrscheinlich um eine Aushebung². Diese aber war immer Ausnahme, zu der man nicht ohne Beschluss des Senats gegriffen zu haben scheint³; die regelmässige Ergänzung des Heeres vollzog sich auf dem Wege freiwilliger Anwerbung⁴. Wenn also die Legionen sich bis auf Caligula fast ausschliesslich, bis auf Domitian vorzugsweise aus Italien rekrutirten, so war dies keine Last, die man dem Mutterlande aufgebürdet hätte, sondern ein Privileg. Es bedeutete, dass der Italiker, falls er in das Heer einzutreten wünschte, den Anspruch hatte, Legionar zu werden, nicht dass er dazu gezwungen wurde. Machte sich ein ausserordentliches Bedürfniss geltend, zu dessen Befriedigung die freiwilligen Meldungen nicht ausreichten, so dass ein Zwang erforderlich wurde, so hatte Italien wieder das Privileg, erst in letzter Linie herangezogen zu werden. Vorher kamen die provinziellen Bürger daran, mitunter auch die Peregrinen. Als die Verluste der varianischen Niederlage durch die Neuschöpfung der einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Legion ersetzt wurden, da bildete Augustus die erstere vorzugsweise aus italischen Nichtbürgern⁵, die letztere gar aus Galatern, den ehemaligen Soldaten des Königs Deiotarus⁶, und ähnlich

¹ CIL. III 2019. Da die *legio VII* hier schon den claudischen Beinamen führt, aber noch in Dalmatien stationirt ist, kann die Inschrift nicht älter als Claudius und nicht jünger als Nero sein.

² Die Worte *iuventutem proximas per provincias quaesitam* zwingen allerdings nicht zu dieser Auslegung, lassen sie aber doch sehr angemessen erscheinen.

³ Mommsen, Römisches Staatsrecht II² S. 819, 820.

⁴ Dig. XLIX 16, 4, 10. Tac. Ann. IV 4. Vellei. II 130, 2.

⁵ Mommsen, Hermes XIX S. 15.

⁶ Mommsen, *Res gestae divi Augusti* S. 70.

wurden im Dreikaiserjahre die neuen *legiones adiutrices* aus der Flottenmannschaft zusammengesetzt. Doch dies, wie die Aushebungen des Nero, sind eben Ausnahmen, welche als solche in den Inschriften nur sehr geringe Spuren hinterlassen haben. Die Regel, von welcher die Steine Zeugniß geben, ist unter den julischen Kaisern, dass die Legionen so gut wie ausschliesslich aus Italikern bestehen, unter den claudischen und flavischen, dass ein immer grösserer Procentsatz von provinziellen Bürgern eindringt. Unter Trajan und Hadrian verdrängen diese die Söhne des Mutterlandes fast ganz, und seit Pius fragt man nicht einmal nach bürgerlicher Abstammung, sondern nimmt die Legionare, wo man sie am wohlfeilsten anwerben und zu ihren Truppen befördern kann, d. h. in denselben Provinzen, in welchen diese ihre Standlager haben.

Diesen Wechsel auf die Politik des einen oder des andern Kaisers zurückzuführen, wie es Mommsen thut, würde ich nur für zulässig halten, wenn er plötzlich oder doch im Verlaufe eines kurzen Zeitraumes einträte. Das allmähliche Zurückweichen der Italiker und endlich auch der Bürger aus den Legionen, das anfangs kaum bemerkbar beginnt und ein volles Jahrhundert dauert, ehe es zum Abschluss kommt, muss andere Gründe haben, um so mehr, als es in der Zusammensetzung der prätorianischen und städtischen Cohorten schlagende Analogien findet. Noch unter Tiberius ergänzten sich diese aus Latium, Etrurien, Umbrien und ausserhalb dieses Gebietes nur aus den ältesten Bürgercolonien (S. 611). Darunter wird man wohl diejenigen verstehen müssen, welche gegründet waren, ehe die bürgerliche Colonisation auch ausserhalb der Alpengrenze begann (118 v. Chr.). Da aus dem ersten Jahrhundert Inschriften städtischer Soldaten, welche sich datiren liessen, fast gar nicht erhalten sind, fehlt uns für jene Nachricht des Tacitus die Bestätigung der Denkmäler. Wohl aber lehren sie uns, dass unter den julischen Kaisern auch aus jenen bevorzugten Landschaften noch zahlreiche Soldaten in den Legionen dienten. Unter den 38 Legionaren, welche sich der vorclaudischen Zeit zuweisen lassen, finden sich nicht weniger als 11, die nach ihrer Heimath die Qualification zum städtischen Dienst besaßen¹. Dazu kommen dann noch drei Männer, die der

¹ Aus Latium Bramb. 1892. Etrurien CIL. III 2071, 2911, 6418, 8723, 9712. Jahrb. d. Rheinl. 66 S. 72. Umbrien CIL. III 2066, 9742. Aus der alten Colonie Mutina Bramb. 88, 923.

siebenten Legion zwar schon den claudischen Ehrennamen geben, aber als Veteranen, nicht als Soldaten gestorben sind¹. Sie können also schon unter Tiberius oder Gajus in das Heer eingetreten sein, ja von zweien ist dies sogar ganz sicher, da sie 30 und 33 Dienstjahre zählen, eine längere Zeit, als die claudische Dynastie überhaupt regiert hat. Dass jemand, der in Prätorium oder Stadtcohorten ein Unterkommen finden konnte, freiwillig die Legion bevorzugte, liegt ausser aller Wahrscheinlichkeit. Mithin ergaben unter den Juliern die Bezirke der städtischen Werbung noch einen so grossen Ueberschuss, dass ihre Rekruten ausser der Garde und der Polizeimannschaft noch etwa ein Viertel der Legionare stellten. Dagegen zeigen die Inschriften aus der Zeit des Claudius und Nero nur noch einen einzigen Legionssoldaten, der aus jenen bevorzugten Gegenden stammt², die späteren keinen mehr. Andererseits erfahren wir, dass unter Claudius schon Leute von der äussersten Nordgrenze Italiens in der Garde Platz fanden³, und in den grossen Prätorianerlisten aus den Regierungen des Hadrian und Pius (CIL. VI 2375 ff.) erscheinen vereinzelt Provinziale unter die Italiker eingestreut, die jetzt ganz unterschiedslos herangezogen werden. Es ist höchst beachtenswerth, dass dieser Wechsel in der Zusammensetzung der städtischen Truppen dem entsprechenden in den Legionen zeitlich durchaus parallel läuft. Dieselben Kaiser, unter denen diese noch rein italisch sind, lassen im Prätorium ausschliesslich Mannschaften aus den suburbicaren Regionen zu; Claudius, der zuerst Provinziale zum Legionardienst aushebt,

¹ CIL. III 1814, 2014, 8764.

² Bramb. 1075, ein Soldat der zweiundzwanzigsten Legion, die wahrscheinlich erst von Claudius gegründet ist. Nach dem Fehlen des Legionsbeinamens möchte man auf ein hohes Alter der Inschrift schliessen, doch sie den ersten Jahren des Claudius zuzuweisen, hindert die dreiundzwanzigjährige Dienstzeit des Mannes. Oder sollte er vielleicht aus einem anderen Truppenkörper in die neugeschaffene Legion übergetreten sein? In diesem Falle liesse sich seine Aushebung noch unter Tiberius ansetzen, und diese einzige Ausnahme fiel auch noch weg.

³ CIL. V 5050, 31. Wenn schon in dieser Zeit einzelne Prätorianer aus den Provinzen auftreten, so hat Bohn (Die Heimath der Prätorianer S. 9) mit Recht darauf hingewiesen, dass dies wahrscheinlich Söhne von Magistraten oder Decurionen sind. Ausnahmen, die solchen Aristokraten zu Liebe gestattet wurden, beweisen natürlich nichts gegen die Regel.

dehnt auch die Werbebezirke der Stadtbesatzung über ganz Italien aus; als endlich die Söhne des Mutterlandes aus den provinziellen Truppen verschwinden, beginnen gleichzeitig die ausseritalischen Bürger in die Garde einzudringen. In diesem Zusammenhange sind die Gründe dieser Erscheinung gar nicht zu verkennen. Die Werbung fiel eben immer spärlicher aus, und weil man zum Zwange der Aushebung nur ungern schritt, musste man sich entschliessen, immer weitere Gebiete heranzuziehen.

Diese Thatsache ist allerdings so erstaunlich, dass man ihr kaum Glauben schenken würde, wenn nicht den Schlussfolgerungen, welche wir eben vorgetragen haben, ausdrückliche Zeugnisse zur Seite ständen. Augustus besass nicht mehr als 20 Legionen, die mit den 12000 Stadtsoldaten ein Bürgerheer von höchstens 132000 Mann ergaben. Nach dem Reglement diente der Prätorianer 16, der Legionar 20 Jahre, doch sehr selten gewährte man den Leuten zur bestimmten Zeit ihren Abschied. Als Tiberius die Regierung antrat, befanden sich bei den Heeren eine ganze Anzahl zahlloser Greise; unter Claudius sind uns Soldaten von 33jähriger Dienstzeit schon oben begegnet, und auch unter Nero kommt es vor, dass das hohe Alter der Krieger die Schlagfertigkeit der Truppen gefährdet. Unter diesen Umständen bedurfte ein so kleines Heer gewiss nicht über 7000 Rekruten zu seiner jährlichen Ergänzung, wahrscheinlich noch sehr viel weniger. Wie ist es denkbar, dass sich nach dem Aussterben der Julier in ganz Italien nicht so viel arme Teufel fanden, die ihre Haut zu Markte tragen wollten, um des Kaisers Brod zu essen? Und dabei erwäge man die Lockmittel, welche zum Dienst einluden. Wurde doch jedem bürgerlichen Soldaten bei seiner Abdankung auf Staatskosten ein hübsches Bauerngut geschenkt, das seine alten Tage vor jeder Noth sicher stellte. Und dennoch ist schon von Tiberius überliefert, dass es ihm grosse Schwierigkeiten bereitete, das Heer auf dem gewöhnlichen Wege der Anwerbung vollzählig zu erhalten¹. Wenn er die Dienenden so lange über die vorgeschriebenen Jahre unter den Fahnen festhielt, so geschah dies wohl vorzugsweise, um die Unpopularität der zwangsweisen Aushebungen zu vermeiden. Und unter Hadrian konnte Italien nicht einmal mehr die städtischen Truppen stellen, zu deren Ergänzung höchstens 1000 Mann jährlich erforderlich waren. Pius musste die Legionen schon aus den nichtbürgerlichen Elementen der Pro-

¹ Tac. Ann. IV 4. Vellei. II 130, 2.

vinz rekrutiren, und doch hatte ein Jahrhundert früher Claudius sechs Millionen waffenfähige Bürger gezählt, und ihre Zahl hatte sich seitdem stetig vermehrt, nicht durch den Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle — ein solcher dürfte im römischen Reiche kaum vorhanden gewesen sein, — wohl aber durch immer wiederholte, massenhafte Verleihungen des Bürgerrechts.

Die stets zunehmende Verlegenheit der Kaiser, qualifisirte Freiwillige für ihr Bürgerheer zu gewinnen, lässt sich nicht allein aus der Entvölkerung Italiens und endlich des ganzen Reichsgebiets erklären. Gewiss hat auch diese ihr Theil dazu beigetragen; aber noch Nero war es möglich, eine ganze Legion nicht nur aus Italikern, sondern auch aus lauter sechsfüssigen Leuten zu bilden¹. Hätte man sich mit der gewöhnlichen Durchschnittsgrösse der kleinen Südländer begnügt, so wäre es ohne Zweifel nicht schwer gewesen, auch das zwanzig- und dreissigfache aus der Bevölkerung der Halbinsel einzustellen. Aber freilich hätte es dazu der Aushebung bedurft, und jeder, der nicht ein so rücksichtsloser Tyrann wie Nero war, scheute davor zurück, dem verödeten Lande mehr als die überschüssigen Kräfte zu entziehen, welche sich von selbst dem Heere darboten. 5—7000 Vagabunden mit starken Armen, an denen Italien nichts verloren hätte, liessen sich jährlich gewiss noch auftreiben; doch solche fluktuirenden Volkselemente waren einer geordneten Aushebung am schwersten erreichbar; diese hätte ihrer ganzen Natur nach die sesshaften Leute, welche leicht zu finden waren, in erster Linie treffen müssen, und das vernied man gerne. Wenn also nach den verwüstenden Bürgerkriegen, welche die Begründung des Principats einleiteten, in Italien noch ein hinreichendes Material an Freiwilligen vorhanden war, und dieses in dem friedlichen Jahrhundert, das mit der Alleinherrschaft des Augustus begann, mehr und mehr zusammenschwand, so kann dies nicht daran gelegen haben, dass die Entvölkerung des Landes weiter fortschritt, sondern nur daran, dass die Lust zum Heerdienst schwächer und minder verbreitet war.

Das Gesetz der Erblichkeit, welches die ganze organische Natur beherrscht, hat sich auch im römischen Heerwesen geltend gemacht. Seit man die Freiwilligen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft in die Legionen einstellte, bestand fast die Hälfte ihrer

¹ Suet. Nero 19 *conscripta ex Italicis senum pedum tironibus nova legione, quam magni Alexandri phalanga appellabat.*

Mannschaft aus Soldatenkindern¹; diese waren also jedenfalls die kriegstüchtigsten und zugleich kriegslustigsten in der Bevölkerung des römischen Reiches. Früher hatte man sie noch nicht anwerben können, weil sie alle Bastarde, die Mehrzahl wohl auch von peregrinen Weibern geboren war, folglich entweder gar kein Bürgerrecht oder doch nur ein beschränktes besaßen. Denn dem Soldaten war, so lange er unter der Fahne stand, das Heirathen verboten. Aber auch die Veteranen, wenn sie endlich ihr Gütchen in Frieden bestellen durften, waren meist zu alt und des wilden Lagerlebens zu sehr gewohnt, um sich in Familienbande einzuengen. Sie hinterliessen selten andere Nachkommen als die unehelichen, welche sie in ihrer Dienstzeit erzeugt hatten². Von diesen mag, da sie natürlich in der Provinz zurückblieben, ein grosser Theil jener ausseritalischen Legionare abstammen, welche später die Heere füllten. Im Allgemeinen aber kann ihre Zahl nie sehr bedeutend gewesen sein. Selbst heute, wo das Leben jedes Menschen durch das Gesetz geschützt ist, macht der Statistiker die Beobachtung, dass die Sterblichkeit unter den Bastarden, die einer minder sorgfältigen Pflege geniessen, viel grösser ist, als unter den ehelichen Kindern; im Alterthum vollends, als jeder das Recht hatte, einen Sprössling, der ihm unbequem war, zu tödten oder auszusetzen, kann nur ein verschwindender Bruchtheil jener Lagerkinder zu Jahren gekommen sein. So wurden die kriegerischen Elemente immer wieder Italien durch die Anwerbung entzogen und hinterliessen entweder gar keinen Nachwuchs oder, soweit ein solcher vorhanden war, doch nicht in Italien. Von den Besitzlosen, die überall die grosse Masse der Bevölkerung bilden, pflanzten sich nur diejenigen fort, welche nicht den Muth und die Unternehmungslust besaßen hatten, um sich durch den Kriegsdienst die Anwartschaft auf ein Landgut und ein sicheres Alter zu erkaufen. Wo eine Zuchtwahl so verkehrter Art sich durch Jahrhunderte ununterbrochen fortsetzt, muss nothwendig ein unkriegerisches Volk entstehen, das zuletzt gar nicht mehr die Fähigkeit besitzt, sich seiner

¹ Mommsen, Hermes XIX S. 11.

² Tac. Ann. XIII 27. *Veterani Tarentum et Antium adscripti non tamen infrequentiae locorum subvenere, dilapsis pluribus in provincias, in quibus stipendia expleverant; neque coniugiis suscipiendis neque alendis liberis sucti orbas sine posteris domos relinquabant.*

Feinde kämpfend zu erwehren. Auch in England, wo das Werbesystem noch heute herrscht, will man ja die Beobachtung machen, dass es immer schwerer fällt, die erforderliche Zahl kriegstüchtiger Leute aufzubringen. In dem alten Italien hat dies System eine Nation, die einst im Stande gewesen war, sich die Welt zu unterwerfen, so heruntergebracht, dass sie ihre Kriege nur noch mit geworbenen Barbaren führen konnte und endlich trotz der unerschöpflichen Hilfsquellen ihres gewaltigen Machtgebiets dem Andrängen frischer Völker unterlag.

Greifswald.

Otto Seeck.
